

Meldungsleger:

Vor- und Nachname(n):
Zustelladresse(n):
PLZ, Ort:
Tel: (für Rückfragen)
E-Mail: (für Rückfragen)

An die
Marktgemeinde Kirchstetten
Bauamt
Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Ort, Datum:

MELDUNG

Ich / Wir melden gemäß § 16 Abs. NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO) innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung folgende(s) meldepflichtige Vorhaben auf der Liegenschaft in 3062 Kirchstetten,

Gst. Nr., EZ, KG

- Errichtung/Aufstellung/Austausch/Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen mit einer Nennleistung größer als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden.
- Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennwärmeleistung größer als 12 kW auf Bauwerken.
- Aufstellung von Heizkesseln oder Austausch von Heizkesseln mit Änderung von Brennstoff oder Bauart, mit bis zu 50 KW Nennwärmeleistung, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.
- Austausch von Heizkesseln mit bis zu 400 KW Nennwärmeleistung, (eingesetzter Brennstoff und Bauart bleiben gleich; Nennwärmeleistung gleich oder geringer, Art der Abgasführung bleibt gleich).
- Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels (Heizkessel wird nicht getauscht!)
- Aufstellung von Öfen (Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte)
- Abbruch von Bauwerken, ausgenommen Bauwerke, die am Nachbargrundstück angebaut sind und Nachbarrechte verletzt werden könnten.
- Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge
- Herstellung von Hauskanälen

Bezeichnung des Vorhabens: (z.B. „Errichtung einer Pelletsheizungsanlage mit 21 KW“)

.....
.....

Unterschrift(en) des / der Meldungslegers(s):

.....

Hinweise:

**Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet!
Es erfolgt keine schriftliche Kenntnisnahme durch die Baubehörde!**

Erforderliche Beilagen:

(bei allen Vorhaben, ausgenommen bei „Aufstellung von Öfen“)

- Eine **Darstellung und eine Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren

Zusätzlich erforderliche Beilagen:

(je nach Vorhaben unterschiedlich)

- Bei der **Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung größer als 12 kW** auf Bauwerken ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3 NÖ BO) anzuschließen.
- Bei der **Aufstellung oder dem Austausch von Heizkesseln**, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, ein Befund über die Eignung der Abgasführung, eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, welche sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat (von hierzu befugten Fachleuten) und ein Typenprüfbericht des Heizkessels.
- Bei Neubauten oder in bestehenden Gebäuden ist im Zuge des **Einbaus oder des Austausches des Wärmeerzeugers (Heizkessel, Wärmepumpe)** ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum vorzulegen. (§ 58 Abs. 4 und 5 NÖ BO)
- Bei der **Änderung des Brennstoffes** sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen (von hierzu befugten Fachleuten).
- Bei der **Aufstellung von Öfen** ist ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen beizulegen (von hierzu befugten Fachleuten).
- Beim **Abbruch von Bauwerken** ist eine farbliche Kennzeichnung des Abbruches (gelb) in einem maßstäblichen Lageplan z.B. im Katasterplan (im Bauamt erhältlich) beizulegen.
- Bei der **Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge** ist ein Elektroprüfbericht von hierzu befugten Fachleuten beizulegen.